

## Allgemeines.

**Feyerabend, Oscar:** *Organologische Naturauffassung.* *Forsch. u. Fortschr.* **16**, 61—63 (1940).

Wie Verf. in seinem Buche „Das organologische Weltbild“ (Berlin 1939) des näheren ausgeführt hat, erblickt die organologische Naturauffassung in der Natur durchaus nur sinnvoll Gestaltetes und erweist sich somit als Widerpart zum Materialismus, der lediglich blinde Kräfte kennt.

*v. Neureiter (Hamburg).*

● **Flügge, Carl:** *Grundriß der Hygiene für Studierende und praktische Ärzte, Medizinal- und Verwaltungsbeamte.* **11. Aufl.** *Hrsg. v. Hans Reiter u. Bernhard Möllers.* Berlin: Julius Springer 1940. XVI, 889 S. u. 201 Abb. RM. 30.—

Der weitverbreitete und rühmlichst bekannte Flüggesche Grundriß der Hygiene, der 1927 letztmalig erschienen war, liegt nunmehr in völlig neu bearbeiteter Auflage vor. An dieser 11. Auflage sind seitens des Reichsgesundheitsamtes 20, seitens des Instituts für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ 6 und seitens der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene 3 Mitarbeiter beteiligt. Die Herausgeber konnten dank dieser vielen Mitarbeiter die Gewähr geben, daß jeder Abschnitt infolge der engsten Vertrautheit der einzelnen Bearbeiter mit ihrem Sachgebiet mit gleicher Sachkenntnis und Gründlichkeit abgefaßt wurde und daß die neue Auflage allen Teilfragen der Hygiene gerecht wurde. Seit dem Erscheinen der letzten Auflage ist die Wissenschaft rastlos fortgeschritten, neue Erkenntnisse wurden gewonnen, vieles vertieft, aber auch die Betrachtungsweise hat sich verändert und neue Aufgaben sind dem Hygieniker gestellt worden. Manche Gebiete erscheinen uns heute wieder wichtiger als früher (z. B. die Kasernierung, Massenunterkunft). Um die neue Auflage dem derzeitigen Stand der Wissenschaft anzupassen, war deshalb nicht nur eine völlige Umarbeitung der bisherigen Abschnitte des Grundrisses mit teilweiser Erweiterung ausreichend, sondern es ergab sich die Notwendigkeit, völlig neue Abschnitte aufzunehmen. So sind neu hinzugekommen die Abschnitte: Das deutsche Volk (rassenmäßige Zusammensetzung, Bevölkerungsentwicklung und Lebensraum, Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung, Krankheits- und Todesursachenstatistik), Die Gesundheitsführung des deutschen Volkes (Die staatliche Gesundheitsverwaltung, Die deutsche Ärzteschaft), Erb- und Rassenpflege (Erbbiologische Volkserziehung, Maßnahmen durch Staat und Gemeinden, Zusätzliche Maßnahmen der Nationalsozialistischen Bewegung), außerdem kürzere Abschnitte über den neuen Sinn der Hygiene, die Geschichte der Hygiene, die Freizeitgestaltung: Pflege des Körpers und des Geistes, die Wurmkrankheiten, Tropenhygiene, die internationale Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden. U. a. haben die Abschnitte Sozialbiologische Hygiene (Vorsorge und Fürsorge für Tuberkulöse, für Geschlechtskranke, für Gebrechliche, für Alkoholiker und Suchtkranke, für Geisteskranke und Psychopathen, für Rheumatiker, Krebsverhütung und -bekämpfung) und der vormalige Abschnitt Beruf und Beschäftigung, jetzt Arbeitshygiene (Mensch und Arbeit, Arbeitsumwelt, Arbeitsschutz) wesentliche Erweiterungen erfahren. Hingewiesen sei auch auf den Abschnitt Hygiene des Verkehrs und der Verkehrsmittel. Das ausgezeichnete Buch, das nicht nur für den Studenten bestimmt ist, gehört in die Bibliothek jedes Arztes und Medizinalbeamten. *Estler.*

● **Grüneisen, F.:** *Das Deutsche Rote Kreuz in Vergangenheit und Gegenwart.* Unter Mitarbeit v. F. W. Brekenfeld. Vorwort v. E. R. Grawitz. Berlin: Junker & Dünnhaupt 1929. 290 S. geb. RM. 6.80.

Das anlässlich des 75jährigen Bestehens des Deutschen Roten Kreuzes herausgegebene Buch bietet allen Ärzten eine gute Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Roten Kreuzes, seine Leistungen in Krieg und Frieden und die Organisation des Deutschen Roten Kreuzes unter nationalsozialistischer Führung, wofür be-

sonders auf den Anhang des Buches verwiesen wird. — Geboren aus den schrecklichen Erinnerungen des Genfer Henri Dunant nach der Schlacht bei Solferino (1859) ist das Rote Kreuz (in der Türkei der Rote Halbmond) heute in 61 Staaten vertreten. Die im historischen Teil wiedergegebene Schilderung über das Elend der in der Völkerschlacht bei Leipzig Verwundeten unterstreicht die von Anschütz erhobene Forderung (Über Organisation und Transport im Luftschutzsämtsdienst. Münch. med. Wschr. 1939 II, S. 1715) der noch stärkeren Heranziehung der Laienhilfe (Unterbringung Schwerverletzter in der Nachbarschaft zur Vermeidung des Frühtransports). Die überstaatlichen Rotkreuz-Maßnahmen anlässlich des jetzigen Krieges sind in einem Aufsatz der Wien. med. Wschr. 1939, S. 1045 dargestellt. *Kresiment.*

### Gesetzgebung. Ärzterecht.

**Mueller, B.: Die Sorgfaltspflicht der werdenden Mutter für das zu erwartende Kind in strafrechtlicher Beziehung. Erörtert an einem Fall fahrlässiger Tötung eines neugeborenen Kindes.** (Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Heidelberg.) Mschr. Kriminalbiol. 30, 473—479 (1939).

Es handelt sich um eine Geburt mit „Glückshaube“. Die Geburt war nicht verheimlicht worden. Es wurde jedoch die mögliche Hilfe nicht herbeigezogen. Die Vor- aussehbarkeit der „Glückshaube“ wird selbstverständlich verneint. Im übrigen ist wichtig, daß das Kind geatmet hatte, jedoch erstickt war. Die allgemeinen juristischen Erörterungen werden bei sehr vielen Kindesmordfällen angestellt. Wichtig jedoch ist die Feststellung, daß das neue deutsche Hebammengesetz, daß jeder schwangeren Frau zur Pflicht macht, rechtzeitig eine Hebamme zur Geburt hinzuzuziehen, keine Strafbestimmungen enthält und sich so von dem alten österreichischen Recht, das Hinzuziehung eines Arztes, einer Hebamme oder einer ehrbaren Frau verlangte, unterscheidet. Ich habe die österreichische Fassung immer für die bessere gehalten. Sie deckt sich auch mit der alten gerichtsmedizinischen Forderung, die die Verheimlichung der Schwangerschaft, aber auch das Verheimlichen der Entbindung unter Strafe gestellt wissen wollte. Verf. bringt die betreffende Stelle vom Kommentar des Hebammengesetzes von Zimdars-Sauer, Berlin 1939. Es wird danach von einer Strafbestimmung bei Nichtzuziehen der Hebamme mit Rücksicht auf den vorwiegend sittlichen Charakter der Pflicht dazu abgesehen und optimistisch der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der gesetzliche Anspruch der Pflicht allein schon genügen würde, um ihre Erfüllung zu gewährleisten. Den Hebammen, Ärzten und anderen im Gesundheitsdienst tätigen Personen wird es obliegen, alle Frauen auf die gesetzliche Pflicht zur Vorsorge für die Entbindung hinzuweisen. Andererseits sei aber noch darauf hinzuweisen, daß sich eine Frau durch Verletzung dieser Pflicht auch strafbar machen kann, wenn dadurch das Kind zu Schaden kommen sollte. Verf. verweist auf das Hilfswerk Mutter und Kind, das in Verbindung mit anderen berufenen Organen der NSDAP die öffentliche Meinung über die Verpflichtung der Mutter, dem Neugeborenen aktive Hilfe angedeihen zu lassen, aufzuklären habe. Verf. setzt sich noch mit dem Einwand auseinander, daß zu zahlreiche Bestrafungen die werdenden Mütter nur unsicher machen und dadurch die Geburtenfreudigkeit beeinträchtigen würden, glaubt aber, daß bei vom Strafrecht gefordertem schlüssigen und strengen Nachweis der Kausalität diese für eine schuldhafte Unterlassung der Kindesmutter am Tode des Kindes mit genügender Sicherheit medizinisch sich nicht allzu häufig beweisen lassen würde. Und hier sitzt nach Auffassung des Ref. der springende Punkt. Das alte österreichische Gesetz hatte wie auf so vielen anderen Gebieten des Gesundheitswesens klare Verhältnisse geschaffen. Ob die sich hier herausbilden werden, muß die Zukunft ergeben. *Nippe.*

**Galdo, Luca: La bestemmia dal punto di vista psicologico e medico-legale.** (Die Gotteslästerung vom psychologischen und gerichtlich-medizinischen Standpunkt.) (Istit. di Psicol. Sperim., Univ., Napoli.) Arch. di Antr. crimin. 59, 625—630 (1939).

Verf. begrüßt es, daß im Zuge der Reform des italienischen Strafgesetzes auch die